

# Anhörungsvorbereitung

Ringvorlesung Migrationsrecht

Pro Bono Mannheim

30.09.2024

Anne Feßenbecker

Rechtsanwältin

## **I Einleitung**

Persönliche Anhörung - auch genannt das Herzstück des Asylverfahrens - festgehalten im Anhörungsprotokoll, entscheidend für gesamtes Asylverfahren

Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen können später kaum noch korrigiert werden, Problem der Rückübersetzung

### Anhörung fehlerträchtig:

- ein Mensch, der kein Deutsch spricht und versteht, muss über Dolmetscher seine gesamten Lebensumstände und seine Fluchtgründe erklären
- Probleme bei der Übersetzung
- Anhörung hoch stressbesetzt

Heute geht es darum, zu klären, wie die Probleme minimiert werden können

## **II Gesetzliche Regelung der Anhörung**

### **1. § 24 Abs. 1 AsylG Pflichten des Bundesamts**

- Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise
- Bundesamt hat AntragstellerIn persönlich anzuhören. Von Anhörung kann abgesehen werden, wenn
  - Bundesamt AstIn als asylberechtigt anerkennen will oder
  - Bundesamt der Auffassung, dass AstIn aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem/ihrem Einfluss entziehen, nicht zur Anhörung in der Lage, im Zweifel ärztliche Bestätigung erforderlich
  - von Anhörung ist abzusehen, wenn in Deutschland geborenes Kind unter sechs Jahren und Sachverhalt aufgrund Verfahrensakten der Eltern ausreichend geklärt
  - Entscheidung ergeht dann nach Aktenlage

## **§ 24 Abs. 2 AsylG:**

Nach Stellung des Asylantrags entscheidet Bundesamt auch, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

## **Neue Rechtsprechung des EuGH:**

Nach Stellung des Asylantrags entscheidet Bundesamt auch, ob Abschiebungsverbote aus familiären Gründen vorliegen (Art. 6 GG, 8 EMRK), was zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung führen würde

## **2. § 25 AsylG Anhörung**

### **Abs. 1:**

AstIn muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine/ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Dazu gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalt in anderen Staaten und, ob bereits in anderen Staaten oder in Deutschland Asylantrag gestellt wurde.

### **Abs. 2:**

AstIn hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

### **Abs. 3:**

Späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamts verzögert würde. AstIn ist hierauf hinzuweisen.

#### **Abs. 4:**

Wenn AstIn in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet ist, soll Anhörung im zeitlichen Zusammenhang mit Asylantragstellung erfolgen. Keine besondere Ladung erforderlich

#### **Abs.5:**

Wenn AstIn, die nicht verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ohne genügende Entschuldigung Ladung zur Anhörung nicht folgt, kann von persönlicher Anhörung abgesehen werden. In diesem Fall Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats.

## **Wichtig: Art. 33 Nichtbetreiben des Verfahrens**

### **Abs. 6:**

- Anhörung nicht öffentlich
- Vertreter des Bundes, des Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) können teilnehmen.
- AstIn kann sich zur Anhörung von Bevollmächtigtem oder Beistand i.S.v. § 14 VwVfG begleiten lassen
- Bundesamt kann Anhörung durchführen, wenn Bevollm. Oder Beistand trotz Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht teilnehmen

### **Art. 7:**

Anhörung kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen

## **Abs. 8:**

Über Anhörung ist Niederschrift aufzunehmen, welche die wesentlichen Angaben von AstIn enthält. AstIn ist Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit Entscheidung zuzustellen (unzulässig gemäß Art. 17 Abs. 5 Asylverfahrensrichtlinie, wird auch nicht praktiziert)

- Kein Wortprotokoll
- Nur auf Deutsch
- Keine Tonaufnahme

Art. 17 Asylverfahrensrichtlinie: Entweder ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder Wortprotokoll. Mitgliedstaaten können eine audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen.

**Problem**: Es kann bei der Übersetzung und bei der Formulierung durch AnhörerIn viel missverstanden werden bzw. verloren gehen.



## **2. Art. 5 Dublin III – VO: Persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats**

- Persönliches Gespräch vor Überstellungsentscheidung
- Verzicht darauf nur, wenn AstIn flüchtig oder bereits alle sachdienlichen Angaben gemacht – in diesem Fall muss Gelegenheit gegeben werden, weitere sachdienliche Informationen zu geben
- Angemessene Verständigung muss gewährleistet sein
- Schriftliche Zusammenfassung mit wesentlichen Angaben, kann auch Standardformular sein, die AstIn zeitnah erhält

### **3. § 29 Abs. 2 S. 1 AsylG – Anhörung zur Zulassung des Asylantrags**

- Persönliche Anhörung zu Gründen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1b – Nr. 4 AsylG

#### **Fragenkatalog: Erkrankungen**

- Schwangerschaft
- In welche Staaten möchten sie nicht überstellt werden?

## **II Begleitung zur Anhörung**

### **1. Beistand gem. § 14 Abs. 4 VwVfG:**

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Anspruch auf Erscheinen mit Beistand, der grundsätzlich auch vortragen kann.

Aber: § 25 Abs. 1 AsylG: AstIn muss selbst vortragen, § 25 Abs. 6 AsylG: AstIn kann sich von Beistand begleiten lassen, Beistand darf also nicht das Verfolgungsschicksal vortragen, aber Fragen an AstIn stellen und Erklärungen zur Organisation der Anhörung abgeben, z. B. Probleme mit DolmetscherIn etc.

## Fragenkatalog des Bundesamts:

- Familienangehörige in Deutschland oder EU-Staat
- Aufenthaltsdokument/Visum für Deutschland oder Mitgliedstaat (MS)
- Reiseweg – Zeiten, Orte
- Einreise über Mitgliedstaat
- Asylantragstellung in Mitgliedstaat, Anerkennung in Mitgliedstaat
- Fingerabdrücke abgenommen?
- Länger als drei Monate außerhalb EU?

## Sinn der Beistandschaft

- Kontrollfunktion: Durch Anwesenheit Dritter Person objektivierte Verfahren auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen, in dem AstIn seine/ihre Rechte wahrnehmen kann
- Unterstützungsfunktion: Psychische Unterstützung und aufmerksames Zuhören, evtl. Mitschreiben, ob alles Wichtige gesagt und richtig übersetzt wurde
- Höfliche und zurückhaltende Intervention bei schlechter Verständigung, Übersetzungsfehlern, falscher Aufnahme des Gesagten
- Fragen an AstIn, wenn Missverständnisse offensichtlich, wichtige Punkte vergessen wurden

## Vorbereitung:

Anmeldung beim Bundesamt, am besten per E-Mail oder Fax

- Vollmacht von AstIn sinnvoll, aber nicht notwendig
- Intensive Vorbereitung auf die Anhörung zusammen mit AstIn

## 2. Begleitung durch RechtsanwältIn

Anwaltliche Vertretung in der Anhörung sinnvoll, aber Finanzierungsproblem wegen stundenlanger Kanzleiabwesenheit und mangels Kostenerstattung.

### **III Ablauf der Anhörung gem. § 25 AsylG**

1.

Die Anhörung ist zeit- und kraftintensiv, ganz wichtig sind genügend Schlaf in der Nacht vorher, ein gutes Frühstück und Mitnahme von Proviant.

Es kommt zu stundenlangem Zusammensein und Zusammenarbeit mit AnhörerIn und DolmetscherIn in kleinem Raum – gute und angemessene Atmosphäre sehr wichtig

2.

Langer Fragenkatalog zu persönlichen Verhältnissen vor der Schilderung der Verfolgungsgründe zu beantworten.

3.

### Schilderung der Verfolgungsgründe:

- **Diese müssen – aufgrund Beweisnotstands hinsichtlich Geschehnissen im Ausland – nicht bewiesen, sondern nur durch die persönliche Schilderung glaubhaft gemacht werden:**
- **Vorlage von Beweismitteln wichtig, aber grundsätzlich nicht notwendig**

### Kriterien für glaubhaftes Vorbringen:

- Nach Daten, Personen und Orten konkrete, genaue und detaillierte Schilderung
- Geschehnisse mit Haupt- und Nebensträngen
- Schilderung von Gedanken und Gefühlen, angemessene gefühlsmäßige Reaktionen bei Schilderung z.B. traumatischer Geschehnisse



- Widerspruchsfreie, in sich konsistente Darstellung
- Plausibilität der Geschehnisse im Kontext
- Sichere Beantwortung von Nachfragen bei zeitlichem Vor- und Zurückspringen

#### Kriterien für unglaubhaftes Vorbringen:

- Vage, oberflächliche, ungenaue, lineare und zielgerichtete Schilderung ohne Individualität und Komplikationen
- Emotionslose Schilderung traumatischer Geschehnisse
- Schilderung eines häufig vorgetragenen Geschehens
- Widersprüche im Vorbringen
- Mangelnde Plausibilität der Geschehnisse im Kontext der Situation im Herkunftsstaat anhand der Informationen des Bundesamts

#### 4. Fragen von AnhörerIn und Beistand

- Sehr wichtig, Fragen genau, konkret, detailreich zu beantworten

#### 5. Rückübersetzung:

- Besonders wichtig, dass AstIn und DolmetscherIn nicht schon sehr müde, wenn möglich, vorherige Pause
- Wichtig, dass diese langsam und genau erfolgt
- Fehler, auch kleine Unrichtigkeiten, unbedingt benennen und korrigieren lassen,  
**Problem:** Psychologisch nicht leicht, etwas im Nachhinein richtig zu stellen in der Situation nach Ende der Anhörung.

## IV Vorbereitung auf die Anhörung

1.

Großes Zeitfenster für das Gespräch einplanen

2.

Bedeutung und Ablauf der Anhörung ausführlich erklären:

- Wichtigkeit der absolut genauen Schilderung und Vorbereitung hierauf deutlich machen
- Erklären, dass bei der Anhörung nicht nur Fragen zu beantworten sind, sondern Verpflichtung zur aktiven Erklärung der Geschehnisse besteht
- Wichtigkeit auch der genauen Schilderung von Erkrankungen und Vorlage von Attesten

- Wichtigkeit der Rückübersetzung deutlich machen, dass hier genau kontrolliert werden muss, ob alles richtig aufgenommen wurde, und Korrekturen eingefordert werden müssen

3.

- Um genaueste Schilderung der Fluchtgründe mit allen Details bitten und mitschreiben
- Unklarheiten restlos durch Nachfragen aufklären
- Nach Gefühlen bei den Geschehnissen fragen
- Sich die politisch-gesellschaftliche Situation erklären lassen

- Nach Beweisen fragen, z.B. Fotos, Videos, Zeugnissen, Fahrkarten etc.
- Selbst zur Situation im Herkunftsstaat recherchieren, um Plausibilität des Vortrags zu unterstreichen

4.

**Rechtliche Einordnung des Sachverhalts und Erklärung, welches Recht in Betracht kommt (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote), Erläuterung der Voraussetzungen, damit AstIn versteht, worauf es ankommt**

## Neue Straftatbestände nach § 85 AsylG:

### § 85 Abs. 1 AsylG

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer,

Nr. 5: entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 die erforderlichen Angaben zu Alter, Identität und Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht

Nr. 6: entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4-6 Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht aushändigt

### Abs.2:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um Asyl, internationalen Schutz oder die Feststellung von Abschiebungsverboten zu erreichen oder den Widerruf oder die Rücknahme dieser Rechte abzuwenden.

5.

- Darauf vorbereiten, dass Anhörung mehrere Stunden gehen kann, oft mit vorheriger Wartezeit, und Proviant mitgenommen werden sollte
- Dass Probleme mit DolmetscherIn sofort benannt werden sollten.

**V Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen, von Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Traumatisierten), von geschlechtsspezifisch verfolgten Menschen und von Opfern von Menschenhandel**

Art. 24 Asylverfahrensrichtlinie: Mitgliedstaaten prüfen (ohne formelles Verfahren), ob AstIn besondere Verfahrensgarantien benötigt, und stellen sicher, dass diese/r angemessene Unterstützung erhält.

Das Bundesamt setzt für diese besonders schutzbedürftigen Personen **Sonderbeauftragte** ein, und zwar Entscheider, die in speziellen Schulungen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personen vorbereitet wurden. Es gibt **Sonderbeauftragte für**

- Unbegleitete Minderjährige
- Folteropfer und Traumatisierte
- Geschlechtsspezifisch Verfolgte
- Opfer von Menschenhandel



# 1. Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

## 2. Art.25 Asylverfahrensrichtlinie:

### 3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- Vormund bestellt wird
- dieser Gelegenheit hat, den UMA auf die Anhörung vorzubereiten,
- dieser bei der Anhörung anwesend ist sowie Fragen stellen und Bemerkungen anbringen kann
- dass die Anhörung und Entscheidung von Personen durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen vertraut sind

Die MS können verlangen, dass der UMA, der einen Vormund hat, selbst bei der persönlichen Anhörung anwesend ist.

## **Also Pflicht des Bundesamts zur Anhörung durch Sonderbeauftragte für UMA**

**1. Anhörung traumatisierter Personen durch Sonderbeauftragte**

**2. Anhörung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung durch Sonderbeauftragte**

a) Frauenspezifische Verfolgung:

Vergewaltigung, Zwangsheirat, Gewalt in der Ehe, Genitalverstümmelung

a) LGBTQIA+ - Geflüchtete:

- Soziale Gruppe
- Glaubhaftmachung der Identität
- Staatliche – Gesellschaftliche Verfolgung
- Verweis auf „diskretes Leben“

## **VI Anhörung von Konvertiten**

**Siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2020 – 2 BvR  
1838/15,  
insbesondere Rdn. 35 - 39.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit